

**Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages**  
**in der Stadt Uslar**  
**(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 , zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Uslar ist für ihre Ortschaften Delliehausen, Eschershausen, Gierswalde, Schönhagen, Uslar und Volpriehausen als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) im gesamten Gebiet der Stadt Uslar einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
  
- (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll gedeckt werden:
  - a) für die Fremdenverkehrswerbung
    - zu 5,34 Prozent durch Fremdenverkehrsbeiträge,
    - zu 0,00 Prozent durch Gebühren und sonstige Entgelte;
  
  - b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
    - zu 11,01 Prozent durch Fremdenverkehrsbeiträge,
    - zu 0,00 Prozent durch Gebühren und sonstige Entgelte.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den Ortsteilen der Stadt Uslar unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Gebiet der Stadt Uslar ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, sobald sie mit den Gästen selbständige entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltlich Geschäfte tätigen. Für die Vorteile kommt es nicht auf den tatsächlichen Umfang der genannten Geschäfte an, sondern auf die typische Möglichkeit hierzu.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab**

Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt nach § 1 Abs. 1 geboten wird.

**§ 4****Beitragsermittlung**

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Vorteilssatz beträgt 8,8004 Prozent. Er bezeichnet die Quote, mit der die besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen auf den zu deckenden Aufwand zurückzuführen sind.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabes wird mit dem in Spalte 3 der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mitberücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden in Anlehnung an die durchschnittliche Monatsstundenzahl anteilig mit 0,25/0,5/0,75 als Arbeitskraft bewertet.
- (4) Maßgebend sind die Verhältnisse am 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tage der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (5) Beginnt oder endet die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht erfüllt sind, 1/12 des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

**§ 5****Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

**§ 6****Anzeige und Auskunftspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Uslar die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Uslar an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

**§ 7****Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt Uslar kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistungspflicht entsteht mit der Anforderung.

## **§ 8**

### **Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zum Fremdenverkehrsbeitrag und zur Vorausleistung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.

## **§ 9**

### **Abschlusszahlung**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Uslar, den 19.12.2007

STADT USLAR

Daske  
Bürgermeisterin